



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

22. November 2022 · Beschluss 313-2022

9.0.3 Jahresrechnung

IDG-Status: öffentlich

Antwort des Stadtrates zum Rechtlichen Gehör betreffend des Prüfberichts des Gemeindeamts zur Jahresrechnung 2021

Mit Schreiben vom 9. November 2022 ersucht das Gemeindeamt des Kantons Zürich, hinsichtlich der Jahresrechnung 2021, um Korrekturen im Jahr 2022 und entsprechende Ausführungen in den Folgejahren. Das Gemeindeamt beruft sich dabei auf VGG LS 131.11.

Sie gewährt der Stadt Kloten, mit Frist bis zum 9. Dezember 2022, rechtliches Gehör zu den beanstandeten Sachverhalten.

Der Stadtrat nimmt zu den vorgeschlagenen Korrekturen folgendermassen Stellung:

Feststellung Gemeindeamt	Investitionsrechnungen VV und FV – Funktionale Gliederung, Sachkonten Zusammenfassung: Die Sachkonten der institutionell gegliederten Investitionsrechnung entsprechen nicht vollumfänglich dem verbindlichen HRM2-Kontenrahmen. Für die Darstellung der Investitionsrechnungen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen nach funktionaler Gliederung müssen nicht nur die Institutionen bzw. Investitionsprojekte auf die zutreffenden Funktionen zugeordnet werden, sondern auch die Sachkonten. Entweder muss aus der Investitionsprojektnummer das Sachkonto nach HRM2 erkennbar sein oder die Sachkonten müssen separat, in sechsstelliger Form, noch erwähnt werden.
Stellungnahme:	Gemäss Verordnung kann die Projektnummer beliebig gewählt werden und muss keinen Zusammenhang mit Funktion und Sachkonto haben. In der funktionalen Gliederung wurden von uns die Investitionsnummern der institutionellen Gliederung deshalb bevorzugt, weil dadurch allfällige Missverständnisse, bezüglich Zuordnung von Projekten nach funktionaler Gliederung zu Projekten nach institutioneller Gliederung, verhindert werden. Die Berichte der Investitionsrechnungen können aber ohne zusätzlichen Aufwand, so wie vom Gemeindeamt verlangt, dargestellt werden. In der Datei GEFIS, welche jeweils dem Gemeindeamt zugestellt werden muss, wird und wurde dies bereits so ausgeführt. Massnahme: Wird wie vom Gemeindeamt vorgeschlagen umgesetzt.

Feststellung Gemeindeamt	Darlehen VV – Wertberichtigungen Zusammenfassung: Auf den Darlehen an die IKA Bülach und Stiftung Sporthalle Stighag wurden Wertberichtigungen vorgenommen. Bei beiden Darlehen ist beabsichtigt, dies weiterhin linear zu tun, über eine Dauer von jeweils 33 Jahren seit Gewährung des Darlehens. Die planmässige Wertberichtigung von Darlehen ist nicht zulässig. Gemäss § 27 VGG werden Darlehen nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt. Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen auf Darlehen werden nur aufgrund von objektiven Hinweisen auf ein Verlustereignis vorgenommen. Die Höhe der Wertberichtigung richtet sich nach den konkreten Umständen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung wegfällt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Anschaffungswert des
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Darlehens vorzunehmen (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 09, Ziffer 2.14.4).
Stellungnahme:	<p>Unsere externe Revisionsstelle vertrat im Jahr der jeweiligen Gewährung der Darlehen, die Ansicht, dass aufgrund der übermässig langen Laufzeiten Abschreibungen zu tätigen sind, ähnlich wie bei Investitionsbeiträgen. Im speziellen sei das Darlehen an die Stiftung Sporthalle Stighag so zu behandeln, wie wenn die Stadt Kloten die Halle selbst gebaut hätte, weil die Halle, gemäss Vertrag, letztendlich in den Besitz der Stadt Kloten übergehen werde.</p> <p>Massnahme: Wird wie vom Gemeindeamt vorgeschlagen umgesetzt. Um die dazu notwendigen Bewertungen Ende Jahr vornehmen zu können, sind von der HPS Bülach sowie von der Stiftung Sporthalle Stighag, die jeweiligen Jahresrechnungen mit Bilanz einzufordern.</p>

Feststellung Gemeindeamt	<p>Anschaffungswerte von Grundstücken und Beteiligungen VV</p> <p>Der Anschaffungswert der Grundstücke im Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts (Sachkonto 1400.00) wird um Fr. 425'543.34 zu hoch ausgewiesen. Der Anschaffungswert der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (Konten 1454.00, 1455.00 und 1456.00) wird insgesamt um Fr. 1'371'880.00 zu hoch ausgewiesen. Es fand keine Verrechnung des Anschaffungswerts mit den Wertberichtigungen per 1. Januar 2020 statt. Der Gemeinderat Kloten hat am 6. Februar 2018 beschlossen das Verwaltungsvermögen der Stadt Kloten beim Übergang zum HRM2 für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu zu bewerten. Beim Verzicht auf die Neubewertung wurde der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens nach HRM1 auf die Anlagen aufgeteilt und in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.</p> <p>Grundstücke und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben (§ 27 Abs. 1 VGG). Die Grundstücke sind mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen (z.B. infolge Umzonung). Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen. Fallen die Gründe für eine verbuchte Wertminderung in einer späteren Rechnungsperiode weg, wird eine Neubewertung des Grundstücks vorgenommen. Dabei darf der neue Buchwert den Anschaffungswert des Grundstücks nicht übersteigen. Bei den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens findet bei Bedarf eine Wertberichtigung auf Basis eines Werthaltigkeitstests statt. Eine Aufwertung darf maximal bis zum Anschaffungswert erfolgen.</p> <p>Gemeinden, welche beim Übergang auf das neue Gemeindegesetz auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet haben, verrechnen in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2020 die ursprünglichen Anschaffungswerte und die kumulierten Wertberichtigungen der Grundstücke und Beteiligungen per 1. Januar 2019 in der Anlagenbuchhaltung sowie in der Bilanz miteinander. Nur noch der (Netto)Restbuchwert darf als Anschaffungswert in der Bilanz wie auch in der Anlagenbuchhaltung ersichtlich sein. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass in Zukunft keine Wertaufholungen über den zum Umstellungszeitpunkt ausgewiesenen Wert vorgenommen werden können (vgl. Schreiben des Gemeindeamts vom 6. März 2020).</p> <p>Weiteres zusammengefasst: Die Anschaffungswerte und Kumulierten Wertberichtigungen der Grundstücke und Beteiligungen sind analog der im Schreiben gemachten Vorgaben miteinander zu verrechnen (= Restwert gilt als Anschaffungswert).</p>
Stellungnahme:	<p>Nach den Grundsätzen und Regeln zur Führung einer ordentlichen Buchführung sind die effektiven Anschaffungswerte sowie die kumulierten Abschreibungen/Wertberichtigungen in der Anlagenbuchhaltung und in der Finanzbuchhaltung zu führen und nicht lediglich die Restwerte. Dass die bisherigen Restwerte als Anschaffungswerte zu betrachten sind, kommt bei Neugründungen einer Organisation oder bei einer Übernahme oder bei einer Umwandlung in eine andere Rechtsform vor. Für den vom Gemeindeamt beschrieben Sachverhalt ist dies aber nicht vorgesehen und wird aus unserer Sicht auch in keinem Gesetzesartikel zu den Regeln der Buchführung nach HRM2 so verlangt.</p>

	<p>Die Bilanzanpassung per 01.01.2019 der Stadt Kloten wurde vom Gemeindeamt geprüft und für korrekt befunden. Mit Schreiben vom 06.03.2020 verlangte das Gemeindeamt die Verrechnung von Anschaffungswerten mit kumulierten Abschreibungen/Wertberichtigungen. Diese vom Gemeindeamt geforderte Änderung basiert auf dem von ihm genannten Risiko, dass ohne die von ihr geforderte Massnahme, allenfalls über den, gemäss ihm, als neuen Anschaffungswert zu betrachtenden Restwert hinaus, aufgewertet werden würde. Das sei von Gesetzes wegen nicht erlaubt.</p> <p>Das kann und wird durch die jährliche externe Prüfung der Jahresrechnung sowie durch die Aufsicht des Kantons verhindert. Zudem ergäbe sich aus der vom Gemeindeamt verlangten Art der Beseitigung des erwähnten Risikos ein anderes Risiko. Wenn die Anschaffungswerte in der Anlagenbuchhaltung und damit auch im Anlagenspiegel nicht den effektiven Anschaffungswerten entsprechen, kann das zu falschen Rückschlüssen der Entscheidungsträger führen.</p> <p>Massnahme: Es ist in Zukunft im Anhang ein Hinweis anzubringen, welcher auf die wenigen Sonderfälle aufmerksam macht, bei welchen keine Wertaufholungen, über die Restwerte per 01.01.2019 hinaus, erlaubt sind.</p> <p>Sollte das Gemeindeamt auf ihre vorgeschlagenen Korrekturen bestehen und diese durchsetzen, ist auf einen solchen Hinweis zu verzichten und stattdessen ein Hinweis anzubringen, welcher auf die Abweichung von den bekannten Regeln und der gängigen Buchführungspraxis (Privatwirtschaft und öffentliche Verwaltung) aufmerksam macht und auch den Grund für diese Abweichung nennt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschluss:

1. Das Schreiben des Gemeindeamts vom 09. November 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die obenstehenden Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Die vorgeschlagenen Korrekturen des Gemeindeamts zu
 - Investitionsrechnungen VV und FV – Funktionale Gliederung, Sachkonten
 - Darlehen VV – Wertberichtigungen
 sind umzusetzen.
4. Bezüglich Anschaffungswerte von Grundstücken und Beteiligungen VV sollen weiterhin die effektiven Anschaffungskosten als Anschaffungswerte in der Buchhaltung geführt werden.
5. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die obenstehenden Massnahmen umzusetzen.

Mitteilungen an:

- Gemeindeamt Zürich (per Post und per Mail an rudolf.meier@ji.zh.ch)
- Bezirksrat Bülach (per Post und per Mail an rahel.winter@ji.zh.ch)
- BDO (Revisionsgesellschaft)
- GRPK (via Gemeinderatssekretariat)
- Vorsteher Politikfeld Finanzen, Mark Wisskirchen
- BL Finanzen + Logistik, Ruedi Ulli
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen, Fredi Streule

Für Rückfragen ist zuständig Fredi Streule, Leiter Finanz- und Rechnungswesen, 044 815 12 32

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 25. Nov. 2022